

ZUCHTRICHTLINIEN

des

1. Weisse Schäferhunde e.V. Einheit
(1.WS e.V. Einheit)
2022

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Allgemeines

2. Zuchtverfahren und Zuchtbuchamt

(HD-Röntgen) (Auswertungsstelle) (ED-Röntgen-Pflicht)

Zur Zucht nicht geeignet, Erbfehler u. Ä.

Unerlaubte Verpaarungen

(Weitere Strafen bei Verstößen gegen die Zuchtrichtlinien/Inzest)

Weitere Strafen: Doppelbelegungen, allgemeine Strafen

Manipulationen

3. Züchter

(Neuzüchter, Zwingerabnahme, Reinrassigkeit der Zuchttiere, Zwingerurkunde)

(Zucht in zwei Vereinen, Umzug, Hundehändler)

Zuchtrecht

(Zuchtrecht, Züchter, Deckvertrag, Welpen-Zwingername, Zwingerbuch)

Ausschluss von Züchtern

Erbfolge

4. Zuchthunde

(Zuchtalter, Karenzzeit, ZTP, Rüden aus anderen Vereinen)

(Gültigkeit ZTP, Einspruch, Standard)

(Größe, Besonderheiten, Größenverpaarungen, Höchstalter)

Höchstalter Hündinnen

Höchstalter, Hitzeperiode

HD,ED-Formeln

(HD,ED-Formeln, nicht zugelassene HD-Formeln, künstliche Besamung)

Zuchtverbote

(Zuchtverbote, Kaiserschnitt, Missbildungen, Zuchtverbote auf Zeit)

5. Wurfbesichtigung und Wurfmeldung

(Wurfmeldefrist, Wurfabnahme, Wurfmeldescheine (Alphabet), Ahnentafeln, Bankverbindung)

Nicht korrekt ausgefüllte Wurfmeldescheine, Eintragung in Ahnentafeln, Nachweis

6. Ahnentafeln

(Einträge, Wurfnamen, Reihenfolge (auch bei Vereinswechsel), Namen und ihr Sinn (Gesamtlänge Namen))

7. Zuchtwarte

(Zuchtwartprüfungen, Hauptzuchtwart, Zuchttauglichkeitsschreibungen, Wurfabnahme im eigenen Zwinger)

Anhang I: Gebührenordnung

1. ALLGEMEINES

Zuchtrichtlinien für den Verein **1.WS e.V. Einheit**. Rasse: Weisser Schweizer Schäferhund.

Die wichtigsten Voraussetzungen sind ein einwandfreies Wesen der Hunde, eine gute anatomische Struktur und die Gesundheit der Tiere. Die Zuchtrichtlinien müssen eingehalten werden. Zur Zucht zugelassene Hunde müssen dem Standard entsprechen.

Das Zuchtbuchamt wird entweder vom Präsidenten geführt oder von einem durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Zuchtbuchführer. Dieser ist dem Präsidenten unterstellt. Der Zuchtbuchführer hat keine zuchtwartamtlichen Befugnisse. Er kann keine Hunde zuchttauglich schreiben, es sei denn, er ist ausgebildeter Zuchtwart.

Nur der Zuchtbuchführer stellt Ahnentafeln aus, die von ihm unterschrieben werden. Bei Erhalt der Ahnentafeln muss der jeweilige Züchter die Ahnentafeln auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und unterschreiben.

Der Zuchtbuchführer ist dem Präsidium des **1.WS e.V. Einheit** jederzeit zur Rechenschaft und Auskunftserteilung verpflichtet. Er muss auf der jährlichen Jahreshauptversammlung des Vereins sowie auf Präsidiumssitzungen Bericht erstatten.

Die Tätigkeit des Zuchtbuchführers ist ehrenamtlich. Die Kosten für seine Tätigkeit müssen vom **1.WS e.V. Einheit** gegen Originalbeleg erstattet werden.

2. ZUCHTVERFAHREN UND ZUCHTBUCHAMT

Zur Zucht zugelassene Hunde sind alle ins Zuchtbuch des 1.WS e.V. Einheit eingetragenen Weissen Schweizer Schäferhunde, für die der Nachweis der Zuchtverwendung erbracht wurde und vorliegt. Die Weissen Schweizer Schäferhunde müssen dem Standard entsprechen. Der Hund muss den geraden Rücken, der ihn auszeichnet, beibehalten, und in der Zuchtfolge immer nachweisen. Nur eine absolut minimale abfallende Kruppe ist zulässig und somit erfolgversprechend, um für die Zukunft weiterhin gesunde Tiere zu erhalten.

Weisse Schweizer Schäferhunde mit heruntergezüchteter Kruppe dürfen nicht miteinander verpaart werden. Sonderregelungen sind nicht vorgesehen.

Jeder Weisse Schweizer Schäferhund, der beim 1.WS e.V. Einheit zur Zucht zugelassen werden soll, muss folgende Punkte vorweisen: Röntgennachweis (Aufnahme) über HD- und ED-Röntgen.

Der Hund muss bei Aufnahme der Röntgenaufnahme das Alter von 12 Monaten erreicht haben.

Die Röntgenaufnahme muss durch die von der JHV des Vereins **1.WS e.V. Einheit** bestellte Auswertungsstelle ausgewertet werden.

Die Auswertungsstelle ist Dr. Viefhues, Ahlen, die GRSK (früher Hohenheimer Kreis). Es werden nur HD,ED-Auswertungen für Mitglieder des Vereins über die GRSK ausgewertet. Sofern Welpenkäufer der Züchter des 1.WS e.V. Einheit ihre Hunde auf HD,ED röntgen lassen möchten, so vermittelt der Verein nur HD,ED-Auswertungen, wenn der betreffende Züchter für seinen Welpenkäufer in Vorlage tritt und die HD- und ED-Auswertung über seinen Namen laufen lässt.

Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission nach Vorlage einer Bescheinigung zum vorhandenen HD,ED-Befund.

Der Hund muss eine Ahnentafel eines anerkannten Vereins vorweisen. Die anerkannten Vereine sind beim Zuchtbuchamt oder bei der Geschäftsstelle des **1.WS e.V. Einheit** zu erfragen.

Zuchthunde, die ab dem 1.1.2012 geboren wurden, müssen auf ED geröntgt werden.

Hunde mit einem Röntgenergebnis von ED 2 & 3 werden nicht zur Zucht zugelassen (Abstimmung JHV 2019)!

Zur Zucht nicht geeignet sind Weisse Schweizer Schäferhunde, die mit Zucht ausschließenden Fehlern oder Erbkrankheiten belastet sind, die nicht dem Standard entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass nur Hunde mit Ahnentafeln zugelassen werden, die auch beim **1.WS e.V. Einheit** zugelassen sind (mit Hinweis auf Zuchtsperre für verschiedene Abstammungen, die beim Zuchtbuchamt oder bei der Geschäftsstelle zu erfragen sind).

UNERLAUBTE VERPAARUNGEN

Direkte Verpaarungen mit Weissen Schweizer Schäferhunden, die unmittelbar miteinander verwandt sind, sind nicht erlaubt: Vater + Tochter, Mutter + Sohn, Bruder + Schwester. Welpen aus einer derartigen Verpaarung erhalten keine Papiere, sondern werden lediglich in das Zuchtbuchamt des **1.WS e.V. Einheit** eingetragen und registriert. Die Welpen erhalten Microchips. Wer wünscht, dass die Welpen tätowiert werden, kann dies mitteilen.

Ebenfalls ist darauf zu achten, dass keine Tiere miteinander verpaart werden, deren Verwandtschaftsverhältnisse zu eng sind. So dürfen keine Zuchttiere verpaart werden, die bereits selbst aus Halbgeschwisterverpaarungen o.ä. Würfen stammen (z.B. Halbbruder und Halbschwester).

Des Weiteren ist bei jeder Verpaarung von Weissen Schweizer Schäferhunden, in deren Ahnentafeln derartige Kombinationen auf 4 Generationen erscheinen, die Erlaubnis des Zuchtausschusses einzuholen. Aus organisatorischen Gründen muss dem Zuchtausschuss Gelegenheit gegeben werden, für diese Entscheidung mindestens 3 Werktage Zeit haben zu können.

Sonderregelung: Über einen durch Nichtachtsamkeit entstandenen ungewollten Inzestwurf wird das Präsidium entscheiden, ob die Möglichkeit besteht, dass die Welpen Ahnentafeln erhalten. Es sind **EURO 125** Strafe an den Verein zu zahlen. Versehen dieser Art werden lediglich einmal pro Zuchtstätte geduldet. Bei Wiederholung kann über einen Ausschluss des Züchters aus dem Verein durch das Präsidium des **1.WS e.V. Einheit** entschieden werden.

Bei Verstößen gegen die Zuchtrichtlinien, ganz gleich welcher Art, falls nicht genau formuliert, zahlt der betreffende Züchter eine Vereinsstrafe von 250,00 €!

Beim zweiten Verstoß gegen die Zuchtrichtlinien (wie vor), ist ein Betrag von 500 € zu zahlen. Ab dem dritten Verstoß erfolgt der Ausschluss aus dem Verein!

WEITERE STRAFEN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE ZUCHTRICHTLINIEN:

DOPPELBELEGUNG VON HÜNDINNEN:

Es wird vorausgesetzt, dass jeder Züchter des Vereins es als selbstverständlich erachtet, seine Zuchttiere in der befruchtungsfähigen Zeit ggf. voneinander getrennt zu halten. Verstöße gegen die Zuchtrichtlinien schaden dem Ruf, der Rasse und dem Verein, sowie dem der unbescholtenen Züchter im Verein.

Wird eine Hündin bei 2 aufeinander folgenden Läufigkeiten belegt, so darf diese Hündin (gerechnet vom letzten Wurftag ihrer Welpen) mindestens 12 volle Monate nicht mehr gedeckt werden. Damit ist sichergestellt, dass die Hündin nach einer ungewollten Doppelbelegung zumindest 2 Läufigkeiten aussetzen darf.

Die Strafe beim erstmaligen Vergehen gegen diese Regelung beträgt **150 Euro**. Die Strafe beim zweiten Vergehen innerhalb von 5 Kalenderjahren beträgt **300 Euro**.

Die vorgenannten Geldstrafen werden auch für Vergehen gegen das Mindest- bzw. Höchstalter (Zuchtendalter) angewendet: 1. Vergehen **150 Euro** Strafe, 2. Vergehen **300 Euro** Strafe.

Es ist zu beachten, dass keine separate Behandlung der vorgenannten Strafen vorzunehmen ist (Beispiel: Ein Züchter lässt einen Wurf mit einer zu jungen Hündin zu. Die Strafe dafür beträgt 150 Euro. 2 Jahre später wird eine andere Hündin bei ihm doppelt belegt. In diesem Fall ist dies ein 2. Vergehen gegen die

Zuchtrichtlinien und es ist eine Strafe von 300 Euro zu zahlen), usw.

Beim 3. Vergehen gegen die Zuchtrichtlinien innerhalb von 5 Jahren kann das Präsidium über den Ausschluss dieses Züchters entscheiden.

Bei Verstößen gegen die Zuchtrichtlinien, ganz gleich welcher Art, falls nicht genau formuliert, zahlt der betreffende Züchter eine Vereinsstrafe von 250,00 €!

Beim zweiten Verstoß gegen die Zuchtrichtlinien (wie vor), ist ein Betrag von 500 € zu zahlen. Ab dem dritten Verstoß erfolgt der Ausschluss aus dem Verein!

MANIPULATIONEN

Das Färben von Abzeichen (schwarze Flecken etc.) sowie das Ausschneiden von Haaren ist untersagt! Wer versucht, den Verein wissentlich zu täuschen, hat mit Zuchtverbot zu rechnen.

Stammbäume (Ahnentafeln) sind Urkunden im juristischen Sinne.

3. ZÜCHTER

Wer im 1.WS e.V. Einheit Züchter werden will, muss Hauptmitglied sein.

Er muss seinen Zwinger im **1.WS e.V. Einheit** angemeldet haben. Der Zwingername ist dem Präsidium bekanntzugeben und muss vom Präsidium durch Beschluss genehmigt werden. Nachdem über die Aufnahme und den Zwingerschutz positiv entschieden wurde, erhält der neue Züchter eine Zwingerurkunde durch den **1.WS e.V. Einheit**. Diese Urkunde ist von der Geschäftsstelle des Vereins auszustellen und vom Präsidenten zu unterschreiben. Eine Zwingerabnahme muss durch einen Zuchtwart oder ein Präsidiumsmitglied des **1.WS e.V. Einheit** nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle durchgeführt werden. Wohnt der Zuchtwart weiter als 150 km vom Züchter entfernt, so kann das Präsidium des Vereins eine Person bestimmen, die die Zwingerabnahme vornehmen darf (z.B. ein Züchter, ein Mitglied oder ein Tierarzt). Für Züchter, die bereits in einem anderen Verein für Weisse Schweizer Schäferhunde (Berger Blanc Suisse) gezüchtet haben, gilt folgende Regel für die Zwingerabnahme: Die Zwingerabnahme muss spätestens zusammen mit der ersten Wurfabnahme erfolgen. Fragebögen zur Zwingerabnahme erhalten die verantwortlichen Funktionäre des **1.WS e.V. Einheit** bei der Geschäftsstelle.

Neuzüchter oder Züchter, die bisher in einem Verein für allgemeine Rassehunde gezüchtet haben, müssen den Zwingerantrag vor einem Belegen ihrer Hündin stellen, empfohlen wird ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen, damit eine Terminabsprache zur Zwingerabnahme noch rechtzeitig möglich ist. Dafür genügt es, wenn die Zwingerabnahme erfolgt ist, die verwaltungstechnischen Angelegenheiten, wie Erstellung der Zwingerurkunde usw., können danach erfolgen.

Die Reinrassigkeit der Zuchttiere muss gewährleistet sein.

Mitglieder dürfen keine Verpaarungen mit Hunden zulassen, die:

- a) einer anderen Rasse als den Berger Blanc Suisse (Weisser Schweizer Schäferhund) sowie deren gängigen Rassebezeichnungen angehören

(wie German White Shepherd, White German Shepherd, Duitse Witte Herder, Alsatian und so weiter)
- b) Mischlinge sind und keine Ahnentafel haben, bzw. Hunde, bei denen keine Abstammung nachweisbar ist

Nach erfolgtem Zwingerschutz erhält der Züchter die erforderlichen Formulare sowie eine Zwingerurkunde durch die Geschäftsstelle des **1.WS e.V. Einheit**.

Ein Züchter des **1.WS e.V. Einheit** darf nicht gleichzeitig in einem anderen Verein mit Weissen Schäferhunden züchten. Es muss mitgeteilt werden, ob ein Familienmitglied oder eine mit dem Züchter in Hausgemeinschaft lebende Person ebenfalls Hunde züchtet. Im Einzelfall entscheidet die Zuchtkommission, ob die Gegebenheiten dem entsprechen, was in unserem Verein gefordert wird. Es soll vermeiden werden, dass unseriöse Züchter unseren Verein benutzen, um ungewollte Würfe zu verschleiern oder Zuchttiere auf unseriöse Weise zu benutzen.

Bei Umzug eines Züchters muss eine erneute Zwingerabnahme von einem Zuchtwart oder einem Präsidiumsmitglied des 1. WS e.V. Einheit erfolgen, spätestens aber bei der ersten Wurfabnahme in der neuen Zuchtstätte. Der Termin muss 14 Tage vorher mit dem Zuchtwart oder Präsidiumsmitglied vereinbart werden. Den Zuchtwart zur erneuten Zwingerabnahme bestimmt das Präsidium. Die Kosten bis 150 km trägt der Züchter, was darüber hinausgeht, trägt der 1. WS e.V. Einheit.

Sofern in einer Zuchtstätte seit mehr als 5 Jahren nicht mehr gezüchtet wurde, kann ebenfalls eine Zwingerüberprüfung vorgenommen werden. Dem Prüfer müssen die Fahrtkosten erstattet werden.

Hundehändler dürfen im **1.WS e.V. Einheit** nicht züchten. Bei Bekanntwerden einer Hundehändler-Tätigkeit ist die Geschäftsstelle des **1.WS e.V. Einheit** unverzüglich zu informieren und es ist eine Überprüfung mit Ausschlussverfahren einzuleiten.

ZUCHTRECHT

Als Züchter gilt der Eigentümer der Zuchthündin zur Zeit des Belegens. Der Züchter verpflichtet sich, die Zuchthündin zu ernähren, gut zu pflegen und vor dem Deckakt zu entwurmen. Deckrüde und Zuchthündin müssen in gesunder Verfassung sein, wenn der Deckakt vollzogen werden soll.

Dem Züchter wird empfohlen, vor einem Deckakt einen Deckvertrag mit einem eventuellen Rüdenbesitzer abzuschließen.

Welpen erhalten den Zwingernamen des Züchters, bei dem sie geboren werden. Es wird empfohlen, ein Zwingerbuch zu führen (Auskünfte über die Geschäftsstelle oder das Zuchtbuchamt).

AUSSCHLUSS VON ZÜCHTERN

Ein Ausschluss eines Züchters wird nicht öffentlich bekannt gegeben oder irgendwo publiziert.

ERBFOLGE

Ein Zwingername kann an direkte Erben eines Züchters weitergegeben werden durch Erbfolge.

HÜNDINNEN: Größe von 55 - 61 cm Gewicht ca. 25 - 35 kg

Typvolle Hunde dürfen wegen leichter Unter- oder Übergröße nicht disqualifiziert werden.

Besonders zu beachten:

Bei Rüden von 66 (+) cm wird eine Verpaarung mit einer Hündin empfohlen, die nicht größer ist als 58 cm. Verpaarungen mit Hündinnen über 60 cm Größe sind nicht erlaubt!

Bei Hündinnen von 61 (+) wird eine Verpaarung mit einem Rüden empfohlen, der nicht größer ist als 63 cm. Verpaarungen mit Rüden über 65 cm sind nicht erlaubt!

Höchstalter von Hündinnen: Beim letzten Deckakt der 8. Geburtstag. Keine Sonderregelung!

Höchstalter von Rüden: Kein Höchstalter!

Eine Hündin darf ihren ersten Wurf nicht nach ihrem 6. Geburtstag haben! Wenn eine Hündin bis zu ihrem 6. Geburtstag noch keine Welpen hatte, darf sie danach nicht mehr belegt werden. Keine Sonderregelung!

Jede Hündin muss nach jedem Wurf eine Hitzeperiode aussetzen!

Bestimmungen für ungewollte Deckakte siehe unter Punkt 2 ZUCHTVERFAHREN UND ZUCHTVERBOTE: „Inzest und andere Verbote“.

Bei Vorliegen eines solchen Falles entscheidet die Zuchtkommission des 1.WS e.V. Einheit eventuell mit der Auflage, die Hündin die nächsten beiden Hitzeperioden nicht zu belegen!

HD-ED Formeln:

Zur Zucht zugelassen:

HD-Frei	mit	HD-Frei
HD-Frei	mit	HD-Fast normal
HD-Fast-normal	mit	HD-Fast normal

Es wird empfohlen (ist jedoch nicht Bedingung), die HD-Formel HD-Fast normal nur mit Hunden zu verpaaren, die HD-Frei sind.

Zur Zucht nicht zugelassen:

HD-Leicht
HD-Mittel
HD-Schwer
ED-2
ED-3

Künstliche Besamung

Es wird empfohlen, Erstlingshündinnen nicht künstlich zu besamen!

Wird eine Hündin insgesamt zweimal künstlich besamt, darf sie nicht für einen weiteren Wurf künstlich besamt werden. Es kann nicht das Ziel einer Zucht sein, nur Würfe zu produzieren, die durch künstliche Besamung entstanden sind.

ZUCHTVERBOTE

Zahnfehler und Gebissfehler lt. gültigem Standard.
Erbkrankheiten
Schlechte gesundheitliche Verfassung
Wesensschwäche

Bei Hündinnen wird nach dem zweiten Kaiserschnitt (Attest des Tierarztes ist vorzulegen) ein Zuchtverbot erteilt.

Hunde, die nachweislich (Attest des Tierarztes) Welpen mit gleichen Missbildungen hervorgebracht haben, sofern mit verschiedenen Partnern gleiche Missbildungen auftraten. Hierzu sind gesonderte Gutachten einzuholen.

Zuchtverbote auf Zeit müssen nach Antrag dem Präsidium des **1.WS e.V. Einheit** vorgelegt werden und bedürfen einer Entscheidung des Präsidiums.

5. WURFBESICHTIGUNG UND WURFMELDUNG

Jeder Wurf muss innerhalb der ersten drei Tage nach der Geburt der Welpen beim Zuchtbuchamt gemeldet werden (entweder schriftlich, auch per mail, oder mündlich bzw. telefonisch). Sofern die Entfernung des nächsten möglichen Zuchtwartes für eine Wurfbesichtigung mehr als 100 km beträgt, kann die Wurfabnahme durch den Tierarzt erfolgen. Ein Entfernen von Welpen aus dem Wurf ist verboten bevor eine Wurfabnahme erfolgt ist. Kranke oder nicht lebensfähige Welpen müssen vom Tierarzt behandelt werden, bzw. vom Tierarzt eingeschläfert werden, sofern dies erforderlich ist. Der Züchter hat die Möglichkeit, einen Zuchtwart seiner Wahl für die Wurfabnahme anzufordern.

Der Tierarzt muss bestätigen, wie Hündin und Welpen beschaffen sind, ob die Welpen Wolfskrallen haben, ob Welpen tot geboren sind, und ob Missbildungen im Wurf aufgetreten sind. Das Attest ist bei der Einreichung der Wurfmeldung dem Zuchtbuchamt vorzulegen. Nur nach Einreichung der Wurfmeldung und Bestätigung durch Tierarzt oder Zuchtwart werden Ahnentafeln erstellt.

Die Kosten für Zuchtwart oder Tierarzt fallen zu Lasten des Züchters, ebenso Kosten für die Wurfabnahme mit Tätowieren usw. Wolfskrallen dürfen lt. Tierschutzgesetz nicht mehr entfernt werden.

Die Wurfmeldescheine (zu beziehen bei Zuchtbuchamt oder Geschäftsstelle) sind korrekt in Druckbuchstaben zu erstellen. Welpen werden mit einem Mikrochip versehen. Mikrochips werden nur durch den Tierarzt eingesetzt. Die Chip-Nummer wird ins Zuchtbuch eingetragen. Die Chipnummern der Welpen müssen ebenfalls ins Zuchtbuch eingetragen werden. Die Rüden-Namen müssen zuerst genannt werden, danach die Hündinnen-Namen und dies in alphabetischer Reihenfolge.

Welpen sollen dreimal in den ersten 8 Wochen entwurmt werden. Das erste Mal beim anfüttern, dann in der 5. Woche, danach nochmals in der 8. Woche.

Ahnentafeln werden vom Zuchtbuchamt gegen Nachnahme oder Vorauskasse an den Züchter eingesandt. Eine persönliche Übergabe mit sofortiger Bezahlung ist ebenfalls möglich. Der Betrag für erstellte Ahnentafeln ist entweder auf das Konto des 1.WS e.V. Einheit einzuzahlen oder dem Schatzmeister zu übergeben.

Bankverbindung des 1.WS e.V. Einheit:
Sparkasse Mainfranken-Würzburg, BLZ 790 500 00
Konto-Nr. 43 43 86 54
IBAN: DE 50 7905 0000 0043 4386 54
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Bei nicht korrekt ausgefüllten Wurfmeldescheinen kann der Zuchtbuchführer diese zu Lasten des Züchters an denselben zurückzusenden.

Der Zuchtbuchführer darf keine Eintragungen in Ahnentafeln machen, die nicht zu der auszustellenden Ahnentafel gehören: Eintragungen erfolgen auf Nachweis (z.B. bei Ausstellungserfolgen, die ergänzt werden. HD-Auswertungen können ebenfalls auf Nachweis ergänzt werden).

6. AHNENTAFELN

In den Ahnentafeln der Welpen, die nur vom Zuchtbuchführer auszustellen sind, müssen folgende Angaben enthalten sein:

Rasse des Hundes
Name des Hundes
Wurfstärke mit voller Angabe nach Rüden und Hündinnen
Wurfstag
Haarart des Hundes
Namen der Eltern
deren HD-Formeln
Ausstellungserfolge der Elterntiere
Zuchtbuchnummern der Elterntiere
Größe der Elterntiere
Großeltern
Urgroßeltern

Zusatz: Jeder Wurf wird mit Anfangsbuchstaben in der Reihenfolge des Alphabets benannt. Neuzüchter beginnen im **1.WS e.V. Einheit** ihre Zucht mit dem ersten Wurf, der als jeweilige Namen die Anfangsbuchstaben mit „A“ erhalten. Hier werden die Rüden zuerst benannt, danach die Hündinnen, in alphabetischer Reihenfolge, wie auch bei allen anderen Würfen im **1.WS e.V. Einheit**.

Züchter, die bereits in anderen Vereinen gezüchtet haben, müssen ihre Namensreihenfolge gemäß dem Alphabet beibehalten. Wer also z. B. im vorigen Verein einen Wurf mit dem Buchstaben „C“ hatte, benennt seinen nächsten Wurf im **1.WS e.V. Einheit** mit dem Buchstaben „D“ und so fort.

Es ist nicht zulässig, dass die Buchstabenreihenfolge unterbrochen oder verändert wird. Alle Buchstaben des Alphabets müssen chronologisch genommen werden.

Es ist außerdem nicht zulässig, dass Züchter diese Regelung unterwandern, indem sie einen Buchstaben mit Bindestrich voransetzen. Beispiel: Ein Züchter hat in einem anderen Verein seinen letzten Wurf mit dem Buchstaben „R“ benannt. Nach seinem Eintritt in den **1.WS e.V. Einheit** folgt unseren Regeln nach der Buchstabe „S“. Der Züchter benennt seine Welpen jedoch mit (z.B.) S-Andy von XYZ o.ä. Wir stellen keine Ahnentafeln aus, in denen Buchstaben mit Bindestrich vorgesetzt werden. Ausgenommen von dieser Regel sind Namen die einen Sinn ergeben wie zum Beispiel „A new Star of...“ oder „A Lady of the Dawn“ usw., selbstverständlich ohne Bindestrich geschrieben. Die Hunde müssen richtige Namen erhalten.

Oder: Ein Neuzüchter möchte nicht mit dem Buchstaben „A“ beginnen und schlägt folgende Namen für Welpen vor: „Z-Andy von XYZ“ usw. Im Streitfall entscheidet der Zuchtausschuss, der vom Präsidenten des Vereins geleitet wird.

Es sind nur insgesamt 40 Zeichen Gesamtlänge für den Namen des Hundes und den dazugehörigen Zwingernamen zugelassen.

7. ZUCHTWARTE

Zuchtwartprüfungen verschiedener Vereine werden vom **1.WS e.V. Einheit** anerkannt. Diese Vereine sind bei der Geschäftsstelle oder beim Zuchtbuchamt zu erfragen.

Der **1.WS e.V. Einheit** hat keinen Hauptzuchtwart!

Der Verein hat nur Zuchtwarte. Die Zuchtwartprüfungen anerkannter Vereine werden durch den **1.WS e.V. Einheit** übernommen. Die anerkannten Vereine sind beim Zuchtbuchamt oder bei der Geschäftsstelle zu erfragen.

Ein Zuchtwart darf keine Hunde zuchttauglich schreiben, die zum Zeitpunkt der ZTP in seinem Besitz sind. Ein Zuchtwart darf keine Würfe aus seinem eigenen Zwinger abnehmen.

Stand: 2022

ANHANG I: Gebührenordnung

Einmalige Aufnahmegebühr:	EURO	20,00
Mitgliedsbeitrag jährlich:	„	45,00
Familienmitglied:	„	25,00
Ahnentafel:	„	20,00
Ahnentafel-Zweitschrift bei verloren gegangener Ahnentafel	“	40,00
Zwingerschutzgebühr	“	55,00
ZTP	“	35,00
Einzel-ZTP beim Zuchtwart	“	85,00
Urkunden	“	15,00
Kilometergeld	“	0,35
HD-Auswertung	“	40,00
ED-Auswertung	“	20,00

Stand: 2022